

SATZUNG

DEUTSCHER VERBAND FÜR GESUNDHEITSSPORT
UND SPORTTHERAPIE E.V.

Beschlossen am 08.06.1983 in Köln

1. Änderung am 27.11.1992 in: Waldenburg
2. Änderung am 29.04.1993 in: Bad Rappenau
3. Änderung am 13.10.1995 in: Bad Rappenau
4. Änderung am 11.11.1998 in: Stuttgart
5. Änderung am 26.11.2004 in: Köln
6. Änderung am 20.09.2012 in: Leipzig
7. Änderung am 01.12.2016 in: Niederkassel
8. Änderung am 07.12.2017 in: Niederkassel
9. Änderung am 13.11.2020 Virtuell via Clickmeeting

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in der Satzung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt; sie gelten für Frauen/Diverse gleichermaßen.

DVGS-Satzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Mittel des Verbandes
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Beiträge, Umlagen
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Vorstand nach § 26 BGB
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Bestellung des Erweiterten Vorstandes
- § 16 Sektionen / Arbeitsgruppen
- § 17 Landesverbände
- § 18 Beirat
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.“ (abgekürzt: DVGS e.V.) und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Sitz des Verbandes ist Hürth-Efferen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Brühl.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verband kann Landesverbände gründen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zwecke des Verbandes sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung gezielter gesundheitssportlicher und bewegungs-

und sporttherapeutischer Maßnahmen, durch die Förderung öffentlicher Gesundheit, durch die Unterstützung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie die Verleihung der damit verbundenen Qualifikationen „Gesundheitssport“ und „Sport-/Bewegungstherapeut“.

Der Gesundheitssport soll gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbeugen. Die Sport-/Bewegungstherapie soll dazu beitragen, körperliche, psychische und psychosoziale Beeinträchtigungen zu beheben oder auszugleichen und dadurch die Lebensqualität, besonders von chronisch Kranken und Behinderten, zu erhöhen.

Hierzu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Ausbau des Gesundheitssportes und der Sport-Bewegungstherapie auf der Basis von Sportwissenschaft, Rehabwissenschaft, Gesundheitswissenschaft und Medizin- in interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- Beratung in Belangen des Gesundheitssports und der Sport-/Bewegungstherapie.
- Wahrung berufsständischer Interessen der in Prävention, Therapie und Rehabilitation tätigen Sport- / Bewegungsfachkräften; insbesondere Berufsberatung sowie Arbeitsvermittlung nach AFG.
- Qualitätsmanagement auf dem Gebiet des Gesundheitssportes und der Sport-/ Bewegungstherapie.
- Entwicklung, Erprobung und Fortschreibung von Curricula für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Prüfung von Sportpädagogen/ Sportwissenschaftlern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der bewegungsbezogenen Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation durch Gesundheitssport und Sport-/Bewegungstherapie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der geschäftsführende hauptamtliche Vorstand erhält eine Vergütung, deren Höhe vom Präsidium festgesetzt wird. Die übrigen Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband kann Körperschaften mit gleicher Zweckbestimmung finanzielle Unterstützung zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gewähren, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verband kann in geringfügigem Ausmaße wirtschaftlich tätig werden. Etwaige Überschüsse sind nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des DVGS e.V. ist die Satzung.

§ 5 Mittel des Verbandes

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuschüsse aus öffentlicher Hand

- sonstige Zuwendungen
- leistungsbezogene Vergütung

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann werden:

- 1a) wer einen Abschluss als Sport- und Bewegungsfachkraft mit mind. 3-jähriger akademischer bzw. nichtakademischer Ausbildung und/oder entsprechender Weiterbildung mit Sportpraxis/ körpereigener Erfahrung vorweist (z.B. Sportlehrer, Sportwissenschaftler, Magister, Bachelor, Master, Gymnastiklehrer o.Ä.).
- 1b) wer eine akademische bzw. nichtakademische Ausbildung Physiotherapie mit Sportpraxis/ körpereigener Erfahrung vorweist.
- 1c) wer sich in einer unter 1a) oder 1b) genannten Ausbildung befindet.

2. Außerordentliches Mitglied kann werden:

- 2a) Einzelpersonen, die nicht der Gruppe 1 (1a, 1b) und 1c) angehören, auf Antrag und Präsidiumsbeschluss (z.B. Ärzte, Ernährungswissenschaftler, Gesundheitswissenschaftler, Juristen, Fitnesstrainer, Fitnesslehrer, Übungsleiter, Psychologen o. Ä.).
- 2b) Körperschaften, die nicht der Gruppe 1 (1a und 1b) angehören, auf Antrag und Präsidiumsbeschluss (Reha- Einrichtungen, Gesundheitszentren, Vereine o.Ä.).

3. Mitglieder nach Ziff. 1 besitzen Stimmrecht.

Mitglieder nach Ziff. 2 besitzen kein Stimmrecht.

Anträge zur Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes
- Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- Auflösung des Verbandes

5. Der Austritt und die Änderung des Mitgliederstatus sind mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Austrittserklärungen und Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. September per Brief mitzuteilen.

6. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verbandsbeschlüssen,
- b) bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung (Streichung aus der Mitgliederliste),
- c) bei schwerem verbandsschädigendem Verhalten,
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher

Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Nach der Entscheidung des Präsidiums bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In dieser Phase ruht auch das Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.

8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung sowie der Erfüllung sonstiger dem Verband gegenüber eingegangener Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres.

9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen (vgl. auch § 4).
Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie "Ordentliche Mitglieder".
Sie sind beitragsfrei.

2. In besonders begründeten Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern für hervorragende Verdienste um den Gesundheitssport und die Sporttherapie verliehen werden.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Beiträge, Umlagen

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres (bis zum 31. Januar) fällig.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Rentnern und arbeitslosen „ordentlichen“ sowie „außerordentlichen“ Mitgliedern kann auf Antrag und Nachweis nach der jeweiligen gültigen Beitragsordnung Ermäßigung gewährt werden.
Auch hierfür ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

2. Weitere Organe sind:

- a) das Präsidium (§ 11)
- b) der „Geschäftsführende Vorstand“ (§ 12) als „Vorstand nach § 26 BGB“ (§ 13)
- c) Der „Erweiterte Vorstand“ (§ 14)
- d) der Beirat (§ 18)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Berichte
 - des Präsidiums
 - der Vorstandsgremien
 - der Rechnungsprüfer (bzw. der Steuerberatung)
- b) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- c) die Verabschiedung des Etats für das kommende Geschäftsjahr
- d) die Wahl des Präsidiums
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer (sofern nicht ein Steuerberater beauftragt ist)
- f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- g) die Beschlussfassung
 - über alle in der Einladung aufgeführten Anträge
 - über alle form- und fristgerecht eingereichten Anträge, die nachträglich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden
 - über Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung zugelassen werden
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Verbandes

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten jährlich einberufen (Jahreshauptversammlungen).

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende

Präsident oder mindestens drei sonstige Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Interesse des Verbandes für erforderlich halten und dies im Antrag schriftlich begründen;

b) ein Fünftel sämtlicher Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Begründung verlangt.

5. Die Einladung zur Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen.

Bei allen Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per Post gilt der Poststempel als Tag des Zuganges der Einladung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertretender Präsident; ist auch dieser nicht anwesend, wird mit offener Wahl ein anderer Versammlungsleiter auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.

8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.

9. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als NEIN-Stimmen.

Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten für ein Amt findet, wenn im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Falls dies zu keinem Ergebnis führt, entscheidet das Los.

10. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesendes Mitglied ist oder der dem Präsidenten schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl im Falle seiner Wahl annimmt.

11. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung zur Einladung deutlich und klar bezeichnet wurde.

Beschlussvorlagen liegen den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vor; sie können jedoch ab drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Die Portokosten trägt der Anfordernde.

12. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, für die Mitgliederversammlung mit Beschlussfähigkeit sowie Anträge für die nachträgliche Aufnahme weiterer Beratungspunkte in die Tagesordnung, müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.

13. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, um nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Stimmenthaltungen werden als NEIN-Stimmen gewertet.

14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

15. Das Ergebnisprotokoll über eine Mitgliederversammlung ist genehmigt, wenn dagegen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung

bzw. Versandtag von einem Mitglied schriftlich beim Präsidium Widerspruch erhoben wurde.
Im Falle von berechtigten Einsprüchen erfolgt die Berichtigung und Genehmigung des Protokolls erst in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
Das Präsidium wählt aus den eigenen Reihen:
 - den Präsidenten
 - den Stellvertretenden Präsidenten
 - einen Fachmann für wirtschaftliche Fragen
2. Das Präsidium setzt sich aus „ordentlichen Mitgliedern“ (gemäß Ziffer 1a und 1b) mit folgender Einschränkung zusammen: höchstens ein Mitglied kann aus der Gruppe der Einzelmitglieder gemäß § 6 Ziff. 2a gewählt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen.
4. Der Präsident ist der höchste Repräsentant des Vereins.
5. Das Präsidium trifft die Grundsatzentscheidungen zur Verbandspolitik und beschließt Leitlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands. Es überwacht den Geschäftsführenden Vorstand und kann Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Prüfungsaufträge erteilen.
6. Das Präsidium ernennt den Geschäftsführenden Vorstand und ist ebenso für dessen Abberufung zuständig. Es kann Verbandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Das Präsidium kann außerdem zu seiner und zur fachlichen Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes Gremien und/oder einen Beirat (§ 18) bestellen.
7. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben des Verbandes kann das Präsidium nach § 30 BGB einen (oder mehrere) „besondere Vertreter“ berufen.
8. Das Präsidium kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (vgl. § 7) vorschlagen, die dann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
9. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt werden muss. Die Protokolle sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß – unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen an die zuletzt bekannte Adresse – geladen und mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Einladungen zu Präsidiumssitzungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
11. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
12. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.

Bei **schriftlichen** Abstimmungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei **telefonischen** eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder erforderlich.

Über diese Abstimmungen ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll an alle Mitglieder des Präsidiums zu übersenden.

Das Protokoll ist von demjenigen zu unterzeichnen, der diese Abstimmungen durchführt.

Wahlen sind bei telefonischer Abstimmung ausgeschlossen.

h

13. Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes erfolgt gemäß § 6 Ziff. 7. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich Aufgaben einem Organ zuweist, ist das Präsidium zuständig.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Mitglied. Er wird vom Präsidium ernannt und abberufen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Er ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Präsidenten und das Präsidium.

4. Einzelheiten regelt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand nach § 26 BGB

Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind zugleich die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand (gem. § 12)
- den Leitern der Sektionen
- bis zu zwei Mitgliedern des Beirates (gem. § 18)

Sachverständige (und weitere Mitglieder des Beirates) können, wenn erforderlich, hinzugezogen werden.

2. Der Erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen. Die Sitzungen werden von ihm geleitet.

3. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

4. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch, insbesondere mit dem Ziel der beratenden Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahrnehmung spezieller fachwissenschaftlicher und curricularer Aufgaben sowie bei der Entwicklung und Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 15 Bestellung des Erweiterten Vorstandes

In die Vorstände (§ 12, § 13, § 14) können nur Einzelpersonen gewählt werden, die Mitglieder des Verbandes sind, gemäß § 6 Ziffer 1a, 1b sowie eine Person aus 2a.

Die Mitglieder der Vorstände, mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes, sowie des Beirates (§ 18) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 16 Sektionen, Arbeitsgruppen

1. Der Verband bildet „Sektionen“ und „Arbeitsgruppen“ zur Umsetzung der vielfältigen Verbandsaufgaben (§ 2) sowie zur Entwicklung und Qualitätssicherung seiner unterschiedlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Gesundheitssport und Sport-/Bewegungstherapie.
Neugegründete Sektionen erhalten zunächst den Status einer Arbeitsgruppe; nach einjähriger Funktionsfähigkeit erhalten Sie den Status einer Sektion.
Näheres wird vom Präsidium geregelt.

2. Der Zusammenschluss von Vereinen, die der Zweckbestimmung und Aufgabenstellung des DVGS e.V. entsprechen, ist einer fachlichen Arbeitsgruppe gleichzusetzen. Sie kann auf Antrag beim Präsidium den Status einer Sektion erhalten.

3. Jede Sektion wird durch einen Leiter geführt, der ordentliches Mitglied des DVGS e.V. sein muss.
Ihre jeweiligen Mitglieder sind an der spezifischen Sektionsarbeit fachlich interessierte Personen aus den Gruppen der „ordentlichen“ und „außerordentlichen Mitglieder“.

4. Sektionsleiter und Sektionsmitglieder werden von den jeweiligen Sektionsversammlungen gewählt.
Die Wahl des Sektionsleiters, seines Stellvertreters und anderer Funktionsträger (z.B. Kassenwart) erfolgt mindestens alle zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

5. Die Sektionsleitungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Leiter der Sektionen sind stimmberechtigte Mitglieder im Erweiterten Vorstand.

§ 17 Landesverbände

1. Der „Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.“ kann Landesverbände gründen. Sie haben den Status einer Sektion im DVGS e.V.

2. Die Landesverbände vertreten die Zielsetzungen des Verbandes auf regionaler bzw. Landesebene.
Landesverbände können regionale Arbeitskreise und/oder Fachgruppen bilden.

§ 18 Beirat

1. Das Präsidium kann zu seiner berufspolitischen, finanziellen, fachlichen und wissenschaftlichen Beratung und der des Geschäftsführenden Vorstandes einen Beirat bilden.

2. Der Beirat besteht aus:
a) bis zu fünf von den Sektionen/Arbeitsgruppen vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Verbandes aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern,
b) bis zu fünf vom Präsidium zu berufene Persönlichkeiten.

3. Bis zu zwei Mitglieder des Beirates gehören dem Erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.

4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder nach § 18 (2.a) beträgt vier Jahre.
Beiratsmitglieder nach § 18 (2.b) werden auf Zeit berufen;
Wiederberufung ist möglich.

5. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.
Er bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Vertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Rechnungsprüfer, die tätig geworden sind, können nur einmal wiedergewählt werden. Das gilt auch für die Vertreter. Bei den Vertretern der Rechnungsprüfer wird bei Bedarf zunächst der an Jahren Ältere tätig.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen darüber eine Niederschrift an und berichten der Mitgliederversammlung.

Das Präsidium kann sie jederzeit beauftragen, eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Das können die Rechnungsprüfer auch von sich aus.

3. Mit der Rechnungsprüfung kann das Präsidium auch einen Steuerberater beauftragen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der jährlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sie bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Satzungsänderungen liegen den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vor; sie können jedoch ab drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Die Portokosten trägt der Anfordernde. (vgl. § 10 Ziffer 11)

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden.

3. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Übertragung darf erst erfolgen, wenn ein Jahr nach Bekanntmachung der Löschung des Verbandes im Register verstrichen ist. Liquidator ist der Geschäftsführende Vorstand, wobei er das gleiche Vertretungsrecht hat, das für ihn beim Bestehen des Verbandes in der Satzung festgeschrieben ist.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.

am: 13.11.2020

geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom Tage ihrer Eintragung im Register beim Amtsgericht Köln in Kraft.

DVGS Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.
Vogelsanger Weg 48, 50354 Hürth-Efferen
Telefon: (0 22 33) 6 50 17 oder 6 50 18
Telefax: (0 22 33) 96 56 05
Web: www.dvgs.de
E-Mail: dvgs@dvgs.de